

1945 März 23.

96

Gesetz betreffend den Organistendienst
(Auszug)

Dem nachstehenden vom Landtag in seiner Sitzung vom 3. März 1943 gefaßten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1 Die Anstellung eines Organisten erfolgt auf Grund eines von der fürstlichen Regierung genehmigten einheitlichen Anstellungsvertrages durch den Kirchenrat der Gemeinde.

Die Enthebung vom Organistendienste kann nur durch den Kirchenrat erfolgen.

Art. 3 Der Organist hat für eine gute, den kirchlichen Vorschriften entsprechende Kirchenmusik zu sorgen und mit dem Kirchenchor die zur Ausführung bestimmten kirchlichen Gesangsstücke gut einzuüben und die betreffenden Gesangsauführungen zu leiten.

Art. 5 Die Entlohnung erfolgt durch den Kirchenrat. Die Gemeinden sind wie bisher verpflichtet, für die Entlohnung aufzukommen, soweit für diese nicht in anderer Weise, z.B. durch Leistungen der Parteien, Zuwendungen aus den laufenden Interessen des für die Bestreitung der Kirchenbedürfnisse vorhandenen Vermögens, Stiftungen und dgl. gesorgt ist.

Aktenzeichen: LGBl. 1945 Nr. 9, ausgegeben am 28. März.

Bemerkungen: In Kraft.

1945 November 29.

97

Gesetz betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe
(Arbeiterschutzgesetz)
(Auszug)

V. Abschnitt. Sonntagsruhe und wöchentliche Ruhetage

Art. 76 Als Feiertage (nachstehend als Sonntage bezeichnet) gelten die vom Einführungsgesetze zum Zollvertrage angeführten Tage.

Art. 77 Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist in den Betrieben der Industrie und des Gewerbes untersagt.

Ausnahmen dürfen in dringenden Fällen von der Regierung bewilligt werden.

Eine Ausnahme kraft Gesetzes besteht in folgenden Fällen:

- a) im Verkehrsgewerbe,
- b) im Gast- und Schankgewerbe,
- c) bei der Führung und Begleitung von Personenfahrzeugen, die nicht zum Verkehrsgewerbe gehören,